

Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Beantwortung Postulat 2006/077 von Landrat Daniel Wenk betreffend "Unterhalt der Wälder entlang von Kantonsstrassen"**

Datum: 19. Mai 2009

Nummer: 2009-144

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2009/144

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Postulat 2006/077 von Landrat Daniel Wenk betreffend "Unterhalt der Wälder entlang von Kantonsstrassen"

vom 19. Mai 2009

Am 23. März 2006 reichte Landrat Daniel Wenk das Postulat [2006/077](#) zum Thema "Unterhalt der Wälder entlang von Kantonsstrassen" mit nachfolgendem Wortlaut ein, das vom Landrat am 14. Dezember 2006 überwiesen wurde:

Durch Schneedruckschäden vom 4. und 5. März waren mehrere Kilometer Kantonsstrassen durch umgestürzte Bäume zum Teil tagelang blockiert. Feuerwehren, Staats-, Gemeinde- und Forstpersonal räumen in solchen Fällen jeweils so rasch wie möglich das Astmaterial von den Fahrbahnen weg, um den Verkehrsfluss wieder zu gewährleisten.

Bei solchen Ereignissen stellt sich jeweils die Frage, wer dann nun verantwortlich dafür ist, dass der Baumbestand entlang von Kantonsstrassen dem Sicherheitsbedürfnis sämtlicher Beteiligten entspricht. Wohl muss ein Verkehrsteilnehmer gemäss Strassenverkehrsgesetz seine Fahrgeschwindigkeit so anpassen, dass er sein Fahrzeug zum Stillstand bringen kann, wenn sich etwas Unvorhersehbares auf der Fahrbahn befindet. Dies kann aber kaum als genereller Lösungsansatz dienen.

Der technische Lösungsansatz ist einfach, er liegt meist darin, Bäume, die eine Gefahr darstellen können, abzuholzen und die Waldstücke entlang gefährdeter Strassen zu pflegen. Es geht darum, zu verhindern, dass Bäume, welche vielfach Schutz bieten, selbst zu einer Gefahr werden. Die Frage ist, wer die Kosten für diesen einmaligen Eingriff tragen muss und wie der zukünftige Unterhalt dieser Waldstücke geregelt sein soll. Meistens gehört der Wald den Bürgergemeinden, aber auch Einwohnergemeinden, der Bund, Private und der Kanton selber können Eigentümer sein. An einigen Orten im Kanton wurde auch schon auf unbürokratische Art und Weise, in Zusammenarbeit mit den Kantonalen Fachstellen, Waldstücke saniert. In der Regel hat man sich auf einen, für alle Parteien vertretbaren Kostenverteilungsschlüssel geeinigt.

Würde durch einen umgestürzten Baum ein umfangreicher Schadenfall eintreten, wäre auch der Kanton als Werkeigentümer der Strassen in einen allfälligen Haftungsanspruch involviert. Da die Rechtslage sowie die Besitzstrukturen sehr komplex sind und dies für den Kanton selber eine unklare Situation darstellt, ist dringender Handlungsbedarf angezeigt.

Ich bitte den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie der Kanton als Werkeigentümer von Kantonsstrassen, seine Verantwortung bezüglich der Haftung und Sicherheit gegenüber den Verkehrsteilnehmern, im Zusammenhang mit Waldbeständen, entlang von Kantonsstrassen nachhaltig sicherstellen kann.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

1. Einleitung

Das Postulat Wenk wurde ausgelöst durch die ausserordentlichen Schneefälle anfangs März 2006. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass dieses Ereignis nicht den Kern der Problematik widerspiegelt, den es zu lösen gilt. Unabhängig davon, ob Schneefälle, andere Niederschläge, Sturmwinde oder weitere Naturgewalten den Ursprung bilden - die technisch pflegerischen Möglichkeiten gegen die Auswirkungen von Naturereignissen sind beschränkt. Eine Gesamtschau über die einzelnen "Schadenstellen" des 5. März 2006 würde wohl aufzeigen, dass Bäume unabhängig des Pflegezustandes des Waldes umgedrückt wurden. Und ohne die Beantwortung der Fragestellung vorwegzunehmen: Massnahmen aufgrund der Werkeigentümer- oder Grundeigentümerhaftung müssen zumutbar bleiben. Es kann also nicht darum gehen, Schadenfälle aus ausserordentlichen Naturereignissen in jedem Fall flächendeckend und jederzeit zu verhindern, sondern gezielt dort einzugreifen, wo grosser Handlungsbedarf wie Schutzbedarf, bedeutende Verkehrsachsen (Verkehrsaufkommen, Achsen des öffentlichen Verkehrs) ausgewiesen ist.

Die Problematik von Wald entlang von Siedlungen und Verkehrsachsen ist nicht neu. Sie hat sich jedoch in den letzten Jahrzehnten einerseits durch eine deutliche Zunahme des Verkehrsaufkommens und andererseits durch Pflegerückstände in den Wäldern wegen steigender Kosten und sinkender Holzerträge akzentuiert. Die Auswirkung der Kombination "Verkehrsaufkommen und Pflegerückstand" wurde bei den Schneefällen vom 11./12. Dezember 2008 im Bereich Angenstein exemplarisch manifest.

Die Haftungsfragen sind komplex und können nicht als Ansatz für eine Problemlösung dienen. Das Problem kann als Zielkonflikt einer extensiven Nutzung der Wälder einerseits und den gestiegenen Ansprüchen der Allgemeinheit an Sicherheit, Raumnutzung, Verfügbarkeit der Infrastruktur andererseits betrachtet werden. Erste waldbauliche Massnahmen und Projekte wurden bereits Ende der 80er-Jahre und seither kontinuierlich weitergeführt und ausgedehnt. Von den sogenannten Waldbau-C-Projekten haben das Homburgertal, das Waldenburgertal und das hintere Laufental profitiert. In anderen Gebieten wurde in Zusammenarbeit von Tiefbauamt und Waldeigentümer akzeptable und verkehrsdienliche Lösungen gefunden wie Eital, Oristal, Hauenstein, oder sind in Ausführung, so im Abschnitt Zwingen - Brislach (kombiniert mit geotechnischen Massnahmen des Tiefbauamtes). Seit anfangs 2008 ist zudem die Finanzierung der Schutzwaldpflege (Inkraftsetzung des NFA) nicht mehr von der Ausarbeitung teurer und zeitintensiver Gesamtprojekte abhängig, was die Flexibilität in der Umsetzung von Massnahmen erhöht. So läuft die Massnahmenplanung für die Wälder oberhalb der Strecke Aesch - Grellingen bereits seit dem Herbst 2008.

Trotz der urbanen Verhältnisse in der Region sind mehr als 40 % der Kantonsfläche bewaldet. Gut ein Viertel oder 120 km des 440 km umfassenden Kantonsstrassennetzes führt entlang von

Waldrändern. Ziel aller Massnahmen ist es, Wälder entlang von Strassen in einen Zustand zu bringen und zu halten, dass sie Schutz vor Naturgefahren bieten und nicht selbst zur Gefahr werden. Die Prioritätensetzung und Massnahmenplanung erfolgt durch das Amt für Wald in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt. Um die Offenhaltung der Verkehrsachsen zu erhöhen, sind Eingriffe in den Waldbestand notwendig. Dabei kann die Schutzwirkung nicht von heute auf morgen erhöht werden. Es geht darum, optimale Voraussetzungen für die Verjüngung des Waldes und langfristig, nachhaltig bewirtschaftete Waldbestände zu schaffen, die eine Schutzfunktion gegenüber der Strasse erfüllen können.

Ausserordentliche Naturereignisse machen auch vor nachhaltig bewirtschafteten Wäldern nicht halt. Den Schneemassen von Mitte Dezember 2008 fielen auch Bäume in gut strukturierten Wäldern zum Opfer. Daraus ist erkennbar, dass es im Zusammenhang mit der Natur keine absolute Sicherheit gibt. Deshalb braucht es, wenn Prävention und Unterhalt versagen, gut vorbereitete Ereignisdienste wie Polizei, Feuerwehr, Strassendienste oder auch Zivilschutz, die auch unter schwierigen Bedingungen ein Funktionieren der Infrastruktur und den Schutz der Bevölkerung sicherstellen. Diese Organisationen haben auch während und nach den grossen Schneefällen von Mitte Dezember 08 auf lokaler und kantonaler Ebene gut funktioniert.

2. Konzept der Waldpflege längs von Kantonsstrassen

In der Praxis hat sich die Zusammenarbeit wie folgt eingespielt:

- 2.1 Die Planung der forstlichen Eingriffe erfolgt durch das Amt für Wald in Zusammenarbeit mit den Revierförstern.
- 2.2 Die Prioritätensetzung der forstlichen Massnahmen erfolgt durch das Amt für Wald in enger Zusammenarbeit mit dem Tiefbauamt.
- 2.3 Auslöser der forstlichen Massnahmen können sein:
 - a) Massnahmen zur Hebung und Gewährleistung der Schutzfunktion des Waldes und Sicherung der Verkehrsachsen
 - b) Rodungen- und Stabilisierungspflege vorgängig von Strassenbauarbeiten
 - c) akut gefährliche Situationen (z.B. instabile Einzelbäume) entlang von Kantonsstrassen
- 2.4 Die Abrechnung der forstlichen Eingriffe erfolgt jeweils als Vollkostenrechnung mit Kosten für die Planung des Holzschlages, den Holzschlag, das Aufbereiten und Rücken des Holzes, die Verkehrsregelung, die Reinigung der Fahrbahn und die De- und Remontage von Signalen und Leitschranken.
- 2.5 Voraussetzung für eine Kostenbeteiligung des Kantons: Vor Ausführung der Arbeiten sind der Perimeter, die Art des Eingriffes und allenfalls notwendige flankierende Massnahmen zwischen Waldeigentümer, Amt für Wald und Tiefbauamt festzulegen.
- 2.6 Die Kosten der Massnahmen gemäss 2.3 werden wie folgt getragen:
 - a) Der Kanton übernimmt die Verkehrsregelung, die Reinigung der Fahrbahn und die De- und Remontage von Signalen und Leitschranken. Zusätzlich wird künftig der Kanton als Strasseneigentümer (BUD) und damit als Nutzniesser einen pauschali-

sierten Mehraufwand von Holzereiarbeiten bis auf eine Tiefe von 30 Metern ab Strassenrand im Umfang von 5 % des Abrechnungsbetrages übernehmen. Den Waldeigentümern stehen zudem - gestützt auf die Waldgesetzgebung - zur Deckung der Restkosten Kantons- und Bundesbeiträge (VGD) zu (Pauschalen in Anlehnung an Holzereikosten abzüglich Holzerlös).

- b) Die Rodungsarbeiten und Pflegeeingriffe zur Stabilisierung vorgängig von Strassenbauarbeiten gehen zu Lasten des Strassenprojekts.
- c) Das Fällen von instabilen Einzelbäumen (akut gefährliche Situation) geht abzüglich des Holzerlöses zu Lasten des Kantons.

3. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Landrat, das Postulat 2006/077 abzuschreiben.

Liestal, 19. Mai 2009

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Ballmer

der Landschreiber:

Mundschin